

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.  
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 6 vom 8. Februar 2011

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Ramsauer Ache  
beim Felsentunnel, Fkm 6,2 – Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden ..... 1

### Stadt Bad Reichenhall

Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall für das Haushaltsjahr 2011 ..... 2

### Markt Berchtesgaden

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die  
öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Berchtesgaden ..... 3

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf  
über die Einziehung einer Teilstrecke der ehem.  
Gemeindeverbindungsstraße „Helming –  
Pettingerweg in der Flur Helming“  
gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und  
Wegegesetz – BayStrWG – ..... 4

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des  
Änderungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solling“  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 5

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung  
des Änderungsplanes zur 58. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 6

### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“  
zur Errichtung von 3 Wohnhäusern im nordöstlichen Bereich  
des Dorfes Feldkirchen sowie  
zur Weiterführung der Ortsstraße bis zur Mühlenstraße  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- ..... 7

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB ..... 8

### Gemeinde Bischofswiesen

Verordnung über die Reinhaltung und  
Reinigung der öffentlichen Straßen und  
die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)  
Vom 27. Januar 2011 ..... 9

Bekanntmachung der Gemeinde Bischofswiesen über  
die Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung  
der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen  
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schönfeldspitzweg –  
Sonnleitstraße – Am Mauerbichl ..... 10

Änderungsverfahren (3. Änderung) Bebauungsplan  
Nr. 30a „Ortskernerweiterung I der Gemeinde Bischofswiesen  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;  
Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 11

## Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze;  
Festsetzung der Stauhöhe des Königssees an der Seeklausen ..... 12

Grundsteuer 2011 ..... 13

Vollzug der Wassergesetze;  
Wasserkraftwerk an der Königsseer Ache ..... 14

## Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der Surgruppe  
Landkreis Berchtesgadener Land  
für das Haushaltsjahr 2011 ..... 15

## Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011  
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) ..... 16

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Ramsauer Ache beim Felsentunnel, Fkm 6,2 – Gemeinde Ramsau b. Berchtesgadener

Die WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer XXX, Bergener Str. 10 in 94256 Drachselsried hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land Antrag auf Bewilligung nach §§ 10, 14 WHG zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Ramsauer Ache gestellt.

Die Antrags- und Planunterlagen für dieses Vorhaben haben bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgadener Land vom 15.10.2010 bis 16.11.2010 öffentlich ausgelegen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Antrag sind mit der Trägerin des Vorhabens, den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat den Erörterungstermin anberaumt auf

**Mittwoch, den 23. Februar 2011, 10.00 Uhr**

Landratsamt Berchtesgadener Land, Sitzungssaal 2, I. Stock, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall.

#### Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich** (Art. 73 Abs. 6 S. 6 BayVwVfG i. V. m. Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG).
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (Art. 73 Abs. 3 S. 6 BayVwVfG i. V. m. Art. 67 Abs. 1 S. 3 BayVwVfG).
- Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Bewilligungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Bevollmächtigte haben die Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 28. Januar 2011  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 2

### Stadt Bad Reichenhall

#### Haushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Haushaltssatzung:

#### I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.280.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.313.900,00 €

ab.

## § 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt sind in Höhe von 6.668.000,00 € vorgesehen.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadtwerke sind nicht vorgesehen.

## § 3

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Stadtwerke werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 370 v.H.

### 2. Gewerbesteuer

380 v.H.

## § 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.500.000,00 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 27. Januar 2011  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

## II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Schreiben vom 21.1.2011 Az. 160/941-2 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen gem. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

## III.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 21. Januar 2011  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Abreß**

---

Bek. Nr. 3

## Markt Berchtesgaden

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

## Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Berchtesgaden vom 25. April 1978 in der Fassung vom 22. November 2000:

### § 1

#### § 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

### § 2

#### § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr wird nach dem für das Grundstück festgesetzten Abfallbehältnis berechnet. Sie beträgt für Abfallbehältnisse mit

a)	<b>wöchentlicher Leerung (rote Gebührenmarke)</b>	€
	80 l Inhalt	58,00
	120 l Inhalt	87,00
	240 l Inhalt	174,00
	1.100 l Inhalt	796,00
b)	<b>14-tägiger Leerung (grüne Gebührenmarke)</b>	
	80 l Inhalt	29,00
	120 l Inhalt	43,50
	240 l Inhalt	87,00
	1.100 l Inhalt	398,00
c)	<b>wöchentlicher Leerung in der Saison</b> (§ 11 Abs. 1 der Satzung über das Einsammeln und Befördern der im Markt Berchtesgaden anfallenden Abfälle)	
	<b>sonst 14-tägige Leerung (blaue Gebührenmarke)</b>	
	80 l Inhalt	43,50
	120 l Inhalt	65,25
	240 l Inhalt	130,50
	1.100 l Inhalt	597,00
d)	<b>nur wöchentlicher Leerung in der Saison</b> § 11 Abs. 1 der Satzung über das Einsammeln und Befördern der im Markt Berchtesgaden anfallenden Abfälle) (gelbe Gebührenmarke)	
	80 l Inhalt	29,00
	120 l Inhalt	43,50
	240 l Inhalt	87,00
	1.100 l Inhalt	398,00

pro Vierteljahr.

Die vom Markt erteilte Gebührenmarke ist auf dem Abfallbehältnis anzubringen. Werden Müllsäcke ersatzweise für Abfallbehältnisse verwendet, so wird die Gebühr für ein entsprechendes Abfallbehältnis berechnet. Hierzu werden vom Markt Berchtesgaden Müllsäcke bereitgestellt.

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die in Satz 2 geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht. Bei Eintritt des Gebührentatbestandes während eines Kalendervierteljahres beträgt die Gebühr für den Rest des Kalendervierteljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Benutzungspflicht bestand, ein Drittel der in Satz 2 festgelegten Vierteljahresgebühr.

### § 3

#### § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die zusätzliche Hausmüllabfuhr bei Verwendung von Abfallsäcken beträgt

7,-- Euro je Abfallsack.

### § 4

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berchtesgaden, den 1. Februar 2011  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke der ehem. Gemeindeverbindungsstraße „Helming – Pettingerweg in der Flur Helming“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, gewidmete Teilstrecke der ehem. Gemeindeverbindungsstraße „Helming - Pettingerweg in der Flur Helming“, von der Einmündung in die Straße nach Helming (km 0,047) bis zur Einmündung in die Straße von Helming zur Gemeindegrenze Petting (km 0,295), wird mit Wirkung vom 1.6.2011 eingezogen.

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 31. Januar 2011  
Markt Teisendorf

**Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solling“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solling“ in seiner Sitzung am 10.11.2010 gebilligt.

Der vom Bau- und Umweltausschuss gebilligte Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**16. Februar 2011 bis 16. März 2011**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Gegenstand der Auslegung ist der Änderungsplan mit Satzung, Begründung und den umweltrelevanten Ausführungen in der Fassung vom 10.11.2010.

Eine Umweltbezogene Stellungnahme liegt vom Landratsamt Berchtesgadener Land -Untere Naturschutzbehörde- vor. Den in der Planung vorgesehenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen wird darin ausdrücklich zugestimmt.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 2. Februar 2011  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Marktgemeinderat hat den Entwurf zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am 6.12.2010 gebilligt.

Die Änderung umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solling“ (Erweiterung des Geltungsbereiches Richtung Norden).

Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 6.12.2010 mit Begründung, Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**16. Februar 2011 bis 16. März 2011**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Eine umweltbezogene Stellungnahme liegt vom Landratsamt Berchtesgadener Land –Untere Naturschutzbehörde- vor. Den in der Planung vorgesehenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen wird darin ausdrücklich zugestimmt.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 2. Februar 2011  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

### **Gemeinde Ainring**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“ zur  
Errichtung von 3 Wohnhäusern im nordöstlichen Bereich des Dorfes Feldkirchen  
sowie zur Weiterführung der Ortsstraße bis zur Mühlenstraße  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Gemeinderat billigte den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“ in seiner Sitzung am 25. Januar 2011.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2.730 m<sup>2</sup> zuzüglich der Straßenfläche nach Norden bis zur Mühlenstraße liegt in nordöstlichen Bereich des Dorfes Feldkirchen zwischen Hammerauer Mühlbach und Hammerauer Graben. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nrn. 1996 und 1997 (Teilfläche) jeweils der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke soll eine Widmung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und als „öffentliche Verkehrsfläche“ erfolgen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 3 Wohnhäusern sowie zur Weiterführung der Ortsstraße bis zur Mühlenstraße geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“ in der Fassung vom 25.1.2011 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**16. Februar 2011 bis 16. März 2011**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die umweltbezogenen Informationen sind in Form des Umweltberichtes verfügbar.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 7. Februar 2011  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

### **Gemeinde Ainring**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Gemeinderat billigte den Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 25. Januar 2011.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit einer Größe von ca. 2.730 m<sup>2</sup> zuzüglich der Straßenfläche nach Norden bis zur Mühlenstraße liegt in nordöstlichen Bereich des Dorfes Feldkirchen zwischen Hammerauer Mühlbach und Hammerauer Graben. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nrn. 1996 und 1997 (Teilfläche) jeweils der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke soll eine Widmung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und als „öffentliche Verkehrsfläche“ erfolgen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 3 Wohnhäusern sowie zur Weiterführung der Ortsstraße bis zur Mühlenstraße geschaffen werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.1.2011 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**16. Februar 2011 bis 16. März 2011**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die umweltbezogenen Informationen sind in Form des Umweltberichtes verfügbar.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 7. Februar 2011  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) Vom 27. Januar 2011**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

#### **Verordnung:**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bischofswiesen.

##### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

#### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

##### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsrinnen der öffentlichen Straßen zu schützen oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### **Reinigung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

#### **§ 5**

#### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.  
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.  
Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen. Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einfluss von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

#### **§ 6**

#### **Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
  - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
  - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
  - c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.



## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2030.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 5.11.2001 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 27. Januar 2011  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung  
Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)  
Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A**

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

- Aschauerweiherstraße
- Berchtesgadener Straße
- Hauptstraße
- Loipler Straße
- Ramsauer Straße
- Silberstraße

**Gruppe B**

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

- Adalbert-Stifter-Straße
- Gebirgsjägerstraße
- Keilhofgasse
- Sonnleitstraße
- Steingasse
- Wassererweg

**Gruppe C**

(Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

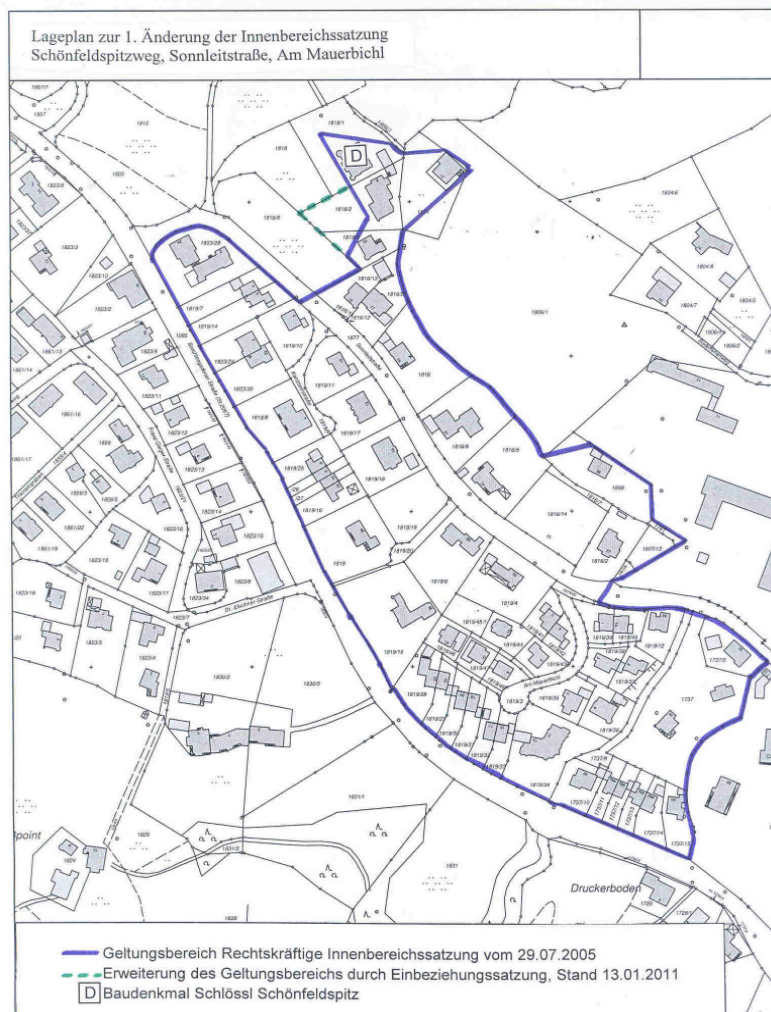
- |                            |                        |                          |
|----------------------------|------------------------|--------------------------|
| - Am Anger                 | - Göllstraße           | - Pfarrer-Gruber-Straße  |
| - Am Burgergraben          | - Götschenweg          | - Ponnötz                |
| - Am Datzmann              | - Grabenweg            | - Rabensteinweg          |
| - Am Mauerbichl            | - Gregor-Mendel-Straße | - Rathausplatz           |
| - Am Meislgraben           | - Hagelweide           | - Rauhensteinweide       |
| - An der Ache              | - Hans-Kudlich-Straße  | - Riedherrngasse         |
| - Andreas-Fendt-Ring       | - Hinterau             | - Schneibsteinweg        |
| - Anton-Günther-Straße     | - Hochkalterstraße     | - Schusterbistlweg       |
| - Bachingerweg             | - Im Pfaffenfeld       | - Schulstraße            |
| - Baderlehenkopfweg        | - Im Stangenwald       | - Simon-Schwaiger-Straße |
| - Baderlehenweg            | - In der Au            | - Stangerötz             |
| - Böcklgasse               | - Jennerweg            | - Stangerriegl           |
| - Böcklweiherstraße        | - Josef-Ressel-Straße  | - Stangerweg             |
| - Brennerpoint             | - Kälbersteinstraße    | - Tristramgraben         |
| - Dachlmoosweg             | - Kastensteinweg       | - Tristramweg            |
| - Doktorberg               | - Kehlsteinstraße      | - Uhlmühlweg             |
| - Dr.-Elschner-Straße      | - Keilhofgasse         | - Untersbergweg          |
| - Egglerpoint              | - Klausgraben          | - Urbanweg               |
| - Erlenweg                 | - Krennweg             | - Vierradweg             |
| - Färberwinkl              | - Langenscheidtstraße  | - Von-Eichndorff-Straße  |
| - Ferdinand-Porsche-Straße | - Lattenbergweg        | - Watzmannstraße         |
| - Franz-Geiger-Straße      | - Mooswinkl            | - Weihererweg            |
| - Franz-Maltan-Straße      | - Nierthalweg          | - Wiedlerweg             |
| - Fronwiese                | - Oberkälberstein      | - Zum Steiner            |
| - Georg-Oeggel-Straße      | - Oberweiher           | - Zwingerstraße          |
| - Gerhart-Hauptmann-Straße | - Oislerweg            |                          |

Bek. Nr. 10

**Gemeinde Bischofswiesen**

**Bekanntmachung der Gemeinde Bischofswiesen über die Erneute Beteiligung  
der Öffentlichkeit zur Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen  
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schönfeldspitzweg – Sonnleitstraße – Am Mauerbichl**

Der Gemeinderat hat beschlossen, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schönfeldspitzweg – Sonnleitstraße – Am Mauerbichl eine Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Es sollen die Restflächen der beiden Grundstücke Fl. Nr. 1818 und 1818/2, die bisher nicht im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegen, einbezogen werden. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Für diese Planung wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Planungsunterlagen (Satzungsentwurf, Lageplan, Umweltbericht) können vom

**16. Februar 2011 bis 16. März 2011**

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Bischofswiesen, den 31. Januar 2011  
 Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

## Gemeinde Bischofswiesen

### Änderungsverfahren (3. Änderung) Bebauungsplan Nr. 30a „Ortskernerweiterung I der Gemeinde Bischofswiesen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 25.1.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30a Ortskernerweiterung I beschlossen. Die zulässige Farbe der Dacheindeckungen soll von „naturroten Farbtönen“ auf „rote, braune und graue bis schwarze Farbtöne“ geändert werden.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Für das Änderungsverfahren wird die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Der Änderungsentwurf und die Begründung können vom

**16. Februar 2011 bis 16. März 2011**

im Rathaus Bischofswiesen, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Anregungen und Einwendungen zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes können schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bischofswiesen, den 3. Februar 2011  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 12

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung der Stauhöhe des Königssees an der Seeklause**

Die Bayerische Seenschiffahrt GmbH, Seestr. 55 in 83471 Schönau a. Königssee hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Festsetzung der Stauhöhe des Königssees an der Seeklause in der Gemeinde Schönau a. Königssee für folgende Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt:

Aufstauen des Königssees auf 630,30 müNN

Dies entspricht einem Wasserstand von +13 cm über Pegelnullpunkt (PNP). Der PNP liegt auf einer Höhe von 603,17 müNN.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

#### **9. Februar 2011 bis 8. März 2011**

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Zimmer Nr. 102, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Schönau a. Königssee oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schönau a. Königssee, den 31. Januar 2011  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**M. Vonderthann**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 13

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Grundsteuer 2011**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl., I S. 965) wird die Grundsteuer für das 2011 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2011 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2010 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2011 erhalten, im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2011 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2011 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2011 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2011 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2011 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

## 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayernstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Schönau a. Königssee, den 23. Dezember 2010  
Gemeinde Schönau a. Königssee

St. Kurz, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 14

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftwerk an der Königsseer Ache

Herr **XXX** in **XXX** hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb eines Wasserkraftwerkes an der Königsseer Ache in der Gemeinde Schönau a. Königssee für folgende Benutzungstatbestände gestellt:

Ausleiten von 3000 l/s Wasser aus der Königsseer Ache und Wiedereinleiten des in der Wasserkraftanlage genutzten Wassers in die Königsseer Ache.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

#### 9. Februar 2011 bis 8. März 2011

- im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Zimmer Nr. 102, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 212, während der Dienststunden eingesehen werden können;
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Schönau a. Königssee oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Schönau a. Königssee, den 3. Februar 2011  
Gemeinde Schönau a. Königssee

M. Vonderthann, Zweiter Bürgermeister

## Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und 2, sowie des Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### I. § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen mit	3.479.104,00 €
und in den Aufwendungen mit	3.479.104,00 €

und

im <b>Vermögensplan</b>	
in den Einnahmen	1.122.000,00 €
und Ausgaben mit	1.122.000,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Umlagen werden nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf  
1.000.000,00 €  
festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Teisendorf, den 16. Dezember 2010  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

**Ludwig Nutz**, Verbandsvorsitzender

#### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Teisendorf, Am Kiesfang 4, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Bad Reichenhall, den 28. Januar 2011  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Abreß**

## Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 des ZAS vom 5. Januar 2011 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 2 vom 28. Januar 2011 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 31. Januar 2011  
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

**Moser**, Kfm. Werkleiter